

Benutzungsordnung für die Einrichtung des Angebotes "Schulkindbetreuung der Gemeinde Trebur" sowie über die Erhebung eines Entgeltes für deren Inanspruchnahme

§ 1 Einrichtung und Trägerschaft

Im Zusammenwirken mit den Grundschulen Astheim, Trebur und Geinsheim sowie dem Schulträger Kreis Groß-Gerau richtet die Gemeinde Trebur an diesen drei Grundschulen das Betreuungsangebot "Schulkindbetreuung" ein. Diese wird nicht als öffentliche Einrichtung unterhalten; die Inanspruchnahme erfolgt aufgrund eines privatrechtlichen Vertrages zwischen den Erziehungsberechtigten der Kinder und der Gemeinde Trebur.

§ 2 Aufgabe

Das Betreuungsangebot ist Teil des pädagogischen Gesamtkonzeptes der Gemeinde und soll nach den Empfehlungen des Hessischen Kultusministeriums eine zeitlich verlässliche Betreuung sicherstellen.

§ 3 Aufnahme/Umfang der Betreuung

- (1) Das Betreuungsangebot wird für eine Gruppe mit der Minimalbelegungszahl von 15 Kindern bis Maximalbelegungszahl von 25 Kindern eingerichtet und richtet sich ausschließlich an die Schüler/innen der jeweiligen Grundschule.

Die Betreuung findet an Unterrichtstagen jeweils montags bis freitags

- a) ohne Mittagsversorgung bis 13:30 Uhr,
- b) mit Mittagsversorgung bis 15:00 Uhr,
- c) mit Mittagsversorgung bis 16:00 Uhr,
- d) mit Mittagsversorgung bis 17:00 Uhr statt.

- (2) Es ist möglich, die in § 3 Abs. 1a gebuchte Betreuung mit § 3 Abs. 1b oder/und 1c oder/und 1d an einem oder mehreren festgelegten Wochentagen zu kombinieren. Vor Schuljahresbeginn werden die Verträge geschlossen und bis zum 01.10. eines jeden Jahres kann die zusätzliche Betreuung vereinbart werden.

- (3) Aufnahme im Rahmen der Kapazitäten des Betreuungsangebotes finden bevorzugt Kinder, wenn:

- die Erziehungsberechtigten oder, falls das Kind nur mit einem Erziehungsberechtigten zusammenlebt, diese Person einer Erwerbstätigkeit nachgehen oder eine Erwerbstätigkeit aufnehmen,
- sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in einer Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder
- an Maßnahmen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsplatz teilnehmen oder
- ohne diese Leistung eine ihrem Wohl entsprechende Förderung nicht gewährleistet ist.
- Erziehungsberechtigte, die aus gesundheitlichen Gründen in der Erziehung nachhaltig gehindert sind sowie
- Kinder, denen durch Betreuungsmaßnahmen bei festgestellten Erziehungs- und Bindungsdefiziten besondere Förderung zukommen sollte.

Im Übrigen erfolgt die Aufnahme nach Antragseingang.

- (4) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht.

§ 4 Benutzerentgelte

- (1) Für die Inanspruchnahme wird ein Benutzerentgelt erhoben.
- (2)

Baukastensystem:	Pro Wochentag im Monat	Mo-Fr
bis 13:30 Uhr	14,40 €	72,00 €
bis 15:00 Uhr	22,80 €	114,00 €
bis 16:00 Uhr	26,40 €	132,00 €
bis 17:00 Uhr	30,00 €	150,00 €
Zukaufstunde	Pro Stunde	5,00 €

- (3) Zahlungspflichtig sind die Eltern und sonstige Erziehungsberechtigte. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (4) Die Pflicht zur Zahlung des Entgeltes entsteht mit der Aufnahme zum Beginn des Monats, in dem die Betreuungsmaßnahme einsetzt. Sie endet durch Abmeldung oder Ausschluss zum jeweiligen Monatsende.
- (5) Über Stundungen, Niederschlagungen und Erlässe entscheidet der Gemeindevorstand. Rückbuchungsgebühren bei nicht ausreichender Deckung des Kontos gehen zu Lasten der Erziehungsberechtigten.

§ 4 a Verpflegungsentgelt

Das Verpflegungsentgelt wird für die Teilnahme am Essen erhoben. Es wird zum Selbstkostenpreis voll mit den Erziehungsberechtigten abgerechnet.

Eine Abrechnung für tatsächlich eingenommenes Essen erfolgt zeitnah.

§ 5 Ferienbetreuung

Für die Inanspruchnahme der verschiedenen einwöchigen Ferienbetreuungen in einer der Schulkindbetreuungen der Gemeinde Trebur wird ein Benutzerentgelt, inklusive Mittagsverpflegung, von jeweils 70,00 € für 5 Tage bzw. 60,00 € für 4 Tage erhoben.

Die Ferienangebote werden jeweils für eine Gruppe von 30 Kindern eingerichtet und richten sich vorrangig an die angemeldeten Kinder aus den Schulkindbetreuungen.

§ 6 Fälligkeit

Die Benutzerentgelte werden monatlich erhoben und sind zum 15. eines jeden Monats fällig. Das einmalige Benutzerentgelt für die Ferienbetreuung wird zu Beginn der Betreuung fällig.

Rückständige Entgelte werden in den nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) vorgesehenen Verfahren beigetrieben.

§ 7 Gespeicherte Daten

- (1) Für die Bearbeitung des Antrages zur Aufnahme in die Betreuungsgruppe sowie für die Erhebung der Gebühren werden folgende personenbezogenen Daten in automatisierten Dateien gespeichert:
 - a. Allgemeine Daten: Name und Anschrift von Erziehungsberechtigten und Kindern, Geburtsdaten aller Kinder sowie weitere zur verwaltungs- und kassenmäßigen Abwicklung erforderliche Daten.
 - b. Benutzerentgelt: Berechnungsgrundlagen

Die Löschung der Daten erfolgt zwei Jahre nach Einstellung des Falles bzw. nach dem Verlassen der Betreuungsgruppe.

- (2) Durch die Bekanntmachung dieser Benutzungsordnung werden die betroffenen Erziehungsberechtigten über die Aufnahme der in Abs. 1 genannten Daten in automatisierte Dateien unterrichtet.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt zum 01.10.2008 in Kraft. Die bisherige Benutzungsordnung mit ihren ergangenen Änderungen tritt zum gleichen Tage außer Kraft.

Trebur, den 25.08.2008

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Trebur

Jürgen Arnold
Bürgermeister